

**Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(APO/HSAN-20122-5)**

**Vom 28. April 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WK) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 S. 3 entfällt.
2. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „unterschriebenen“ gestrichen.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Verfahren der Fristverlängerung für die Wiederholung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen sind im Studierendenservice in dem jeweiligen Semester einzureichen, in dem die Prüfungsleistung abzulegen bzw. zu erbringen wäre <sup>2</sup>Es gelten die Fristen nach § 6. <sup>3</sup>Für Abschlussarbeiten sind die Anträge vor Ablauf der Wiederholungsfrist einzureichen. <sup>4</sup>Die Anträge sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten und müssen den Mindestanforderungen des § 8 Abs. 4 RaPO genügen.“

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die in einem an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geführten Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern immatrikuliert sind, werden folgende Fristen, bis zu denen der Nachweis bestimmter ECTS-Punkte erbracht werden muss, festgelegt. <sup>2</sup>Es sind

1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Fachsemestern im Umfang von mindestens 21 ECTS-Punkten,
2. Bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten drei Fachsemestern im Umfang von mindestens 41 ECTS-Punkten,
3. Bis zum Ende des vierten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten vier Fachsemestern im Umfang von mindestens 66 ECTS-Punkten

zu erbringen. <sup>3</sup>Für Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 14 Fachsemestern sind die Prüfungsleistungen abweichend zu Satz 2 bis zum Ende des vierten, sechsten und achten Semester zu erbringen. <sup>4</sup>Die konkreten Module bzw. Fachsemesterzuordnungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, gelten die Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Liegen nicht selbst zu vertretenden Gründe vor, weswegen eine Teilnahme an Prüfungsleistungen nicht möglich war, kann eine Fristverlängerung nach Abs. 2 bei der zuständigen

Prüfungskommission beantragt werden. <sup>3</sup>Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen zur Glaubhaftmachung muss unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Ende des Prüfungszeitraums im einschlägigen Semester an der Hochschule eingegangen sein. <sup>4</sup>Nicht fristgerechte Anträge können nur unter der Maßgabe besonderer Härte berücksichtigt werden.“

5. In § 18 Abs. 1 S. 2 wird das Wort “Diplom-“ gestrichen.

6. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 63 BayHSchG und § 4 RaPO. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. <sup>2</sup>Die Nicht-Anerkennung ist gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.“

7. In § 26 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „im Original oder als beglaubigte Kopie“ gestrichen.

8. In § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Antragsfrist nach Satz 1 ist für Kompetenzen maßgebend, die vor der Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang erworben wurden.“

9. In § 26 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Eine Anerkennung bzw. Anrechnung kann nur erfolgen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungen, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden sollen, noch nicht erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Falle von Prüfungsleistungen ist die Anerkennung bzw. Anrechnung ausgeschlossen, sobald eine verbindliche Prüfungsanmeldung gem. § 6 bzw. keine fristgerechte Prüfungsabmeldung vorliegt, auch wenn ein anerkannter Rücktritt vorliegt.“

10. Die Überschrift IV. erhält folgende Fassung:

„Postgraduale Studiengänge“

11. Nach § 28 wird folgender Paragraph 28a eingefügt:

„§ 28a

Anträge und Verwaltungsakte können abweichend zu den vorgenannten Regelungen nach den Vorgaben der Hochschule in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.“

12. § 29 wird gestrichen.

§ 2  
In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Die Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nr. 4 gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2021 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.04.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 28.04.2021.

Ansbach, den 28.04.2021

gez  
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein  
Präsident

Diese Satzung wurde am 28.04.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.04.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.04.2021.